

§1 Geltung der Bedingungen

Allen unseren Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich nachfolgende Geschäftsbedingungen zugrunde:

Sie haben Ihre Gültigkeit für alle geschäftlichen Vorgänge sowohl mit Zulieferern, Zwischenhändlern und auch mit Endkunden. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Sie separat vereinbart und von uns schriftlich bestätigt werden.

§2 Angebote / Vertragsschluß

Unseren Angeboten liegen die hier festgelegten Geschäftsbedingungen zugrunde. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich eine schriftliche Bindungserklärung abgegeben haben. Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und Maßangaben sind soweit nicht anders vereinbart unverbindlich. Für unsere Lieferverpflichtungen ist eine schriftliche Auftragsbestätigung bzw. schriftlicher Auftrag maßgebend. Nebenabredungen sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich bestätigt werden.

§3 Preise

Alle Preise und Preisangaben verstehen sich ab unserem Hause Saarbrücken zuzüglich Fracht, Verpackung, Versicherung. Zu allen genannten Preisen kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

Preiserhöhungen nach Vertragsabschluß die auf Wechselkursschwankungen, Lohn- oder Werkstoffverteuerungen beruhen, können an den Kunden weitergegeben werden.

Kosten für Leistungen, die wir aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben, unsachgemäßen Systemgebrauch oder ungenügender Mitwirkung des Kunden erbringen, sind vom Kunden zu tragen.

§4 Obliegenheit des Kunden

Der Kunde hat in eigener Verantwortung zu prüfen, ob sich die bestellte oder von uns vorgeschlagene Hard- und Software für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck eignet und seinen speziellen Erfordernissen entspricht.

Mangels abweichender Vereinbarung obliegt es dem Kunden, das einer Programmentwicklung zugrunde liegende Pflichtenheft zu erstellen.

§5 Lieferung und Lieferzeit

Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftliche Abweichungen vereinbart werden. Bei nachträglichen Vertragsänderungen ist ein Liefertermin erneut zu vereinbaren. Kann eine Lieferfrist wegen höherer Gewalt (Krieg, Streik, Aussperrung oder anderen unvorhersehbaren Ereignissen oder Betriebsstörungen, die von uns nicht zu vertreten und nach Vertragsabschluß eingetreten bzw. uns bekannt geworden sind) nicht eingehalten werden, so verlängert sich die Frist angemessen, höchstens um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch, wenn solche unvorhersehbaren Ereignisse auf den Betrieb unseres Vorlieferanten einwirken, sofern Sie weder von ihm noch von uns zu vertreten sind.

Der Kunde wird von uns unverzüglich auf die Behinderung und ihren Grund verständigt. Ist aufgrund der vorgenannten Behinderung für den Kunden eine rechtzeitige Lieferung nicht möglich, so kann INTEC zur Erfüllung des Vertrages dem Kunden ein Alternativprodukt vorschlagen.

Kann bei einer vernünftigen Betrachtungsweise nicht oder nicht mehr mit einer Lieferung gerechnet werden, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Die vorgenannten Regelungen zur Benachrichtigung des Kunden gelten entsprechend.

INTEC ist berechtigt auch Teillieferungen vorzunehmen.

§6 Versand und Gefahrübergang

Der Versand der Ware erfolgt ab unserem Hause Saarbrücken auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

Für Versand, Verpackung und Versicherung werden die jeweils fälligen Gebühren berechnet bzw. dem Kunden auf Wunsch im Vorfeld zur Kenntnis gegeben. Wird eine besondere Art der Versendung oder Transport gewünscht, so hat der Kunde die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Verzögert sich der Versand oder die Abholung auf Wunsch des Kunden oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Kunden über.

§7 Hardware und Hardware-Dienstleistungen

Auf Wunsch erfolgen der Aufbau und die Installation der gelieferten Waren auf Basis eines separaten Dienstleistungsauftrages. Basis für die Berechnung der Aufwendungen sind die jeweils gültigen Dienstleistungssätze der INTEC zuzüglich eventuell erforderlicher Fahrtkosten und Spesen. Fahrtzeiten sind dabei Arbeitszeiten.

Die durchgeführten Arbeiten werden mittels Dienstleistungsnachweis schriftlich festgehalten. Die Dienstleistungsnachweise sind vom Kunden gegenzuzeichnen und dienen als Grundlage zur Berechnung der durchgeführten Leistungen. Mit der Unterschrift bestätigt der Auftraggeber bzw. dessen Vertreter die ordnungsgemäß durchgeführten Leistungen.

Fehlende Unterschriften auf den Dienstleistungsnachweisen oder Verweigerung der Unterschriften sind keine Mängelanzeigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet Beanstandungen bei Dienstleistungen innerhalb 24 Stunden INTEC schriftlich mitzuteilen.

Erfolgen innerhalb dieser Frist keine Beanstandungen, so gelten die Dienstleistungen trotz fehlender Unterschrift als ordnungsgemäß erbracht. INTEC ist danach zur Berechnung der durchgeführten Dienstleistungen berechtigt.

§8 Software und Software-Dienstleistungen

Produkte anderer Hersteller unterliegen zunächst den Geschäftsbedingungen dieser Häuser. INTEC übernimmt für die Funktionsfähigkeit dieser Produkte keine Haftung.

INTEC liefert, installiert und betreut diese Produkte auf Dienstleistungsbasis.

Mit Lieferung der Produkte wird dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an der Software auf Basis von eindeutigen Einmallyzenzen eingeräumt.

Individuelle Software und Softwareeinrichtungen, sowie Software-Dienstleistungen werden ebenfalls auf Dienstleistungsbasis erstellt bzw. durchgeführt.

Grundlage der Softwareerstellung und Einrichtungen sind entweder ein spezielles Pflichtenheft oder Anforderungen auf Basis entsprechend dokumentierter bzw. erstellter einzelner Beschreibungen oder Projektnotizen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet alles Erdenkliche zu unternehmen, daß der erfolgreiche Einsatz der Software gelingt.

Dies bedeutet auch, daß erforderliche Schulungen und Unterweisungen entweder durch eigene Mitarbeiter, durch INTEC oder durch Dritte bei Bedarf oder Aufforderung erfolgen müssen.

Erfolgt der Einsatz der Software oder Softwaredienstleistungen auf einem bestehenden Hardware- und Netzwerkumfeld, so ist der Auftraggeber verpflichtet, hierzu diese in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zur Verfügung zu stellen., dazu zählen auch die aktuellen Betriebssystem- und Treiberstände der jeweiligen Hersteller.

INTEC ist berechtigt die durch Nichtbeachtung dieser Vorgaben entstehenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.

Die Übergabe der Software erfolgt mittels Lieferschein, Softwareübergabeschein oder Dienstleistungsnachweis. Diese sind vom Kunden gegenzuzeichnen und dienen als Grundlage zur Berechnung der durchgeführten Leistungen. Mit der Unterschrift bestätigt der Auftraggeber bzw. dessen Vertreter die ordnungsgemäß durchgeführten Leistungen.

Fehlende Unterschriften auf den Dienstleistungsnachweisen oder Verweigerung der Unterschriften sind keine Mängelanzeige. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Beanstandungen innerhalb 24 Stunden INTEC schriftlich mitzuteilen.

Erfolgen innerhalb dieser Frist keine Beanstandungen, so gelten die Leistungen trotz fehlender Unterschrift als ordnungsgemäß erbracht. INTEC ist danach zur Berechnung der durchgeführten Leistungen berechtigt.

INTEC ist berechtigt vom Auftraggeber bzw. Lizenznehmer eine schriftliche Bestätigung der Betriebsbereitschaft zu verlangen. Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Einsatz der Software eine Abnahmeprüfung durchzuführen und die Abnahme zu erklären. Wird nichts Gegenteiliges gemeldet, so tritt nach spätestens einer Woche die Abnahme in kraft.

Individualsoftware oder Softwareeinrichtungen sind von der Rückgabe ausgeschlossen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Software, sowie die dazugehörige Dokumentationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Offenlegung und Weitergabe an Dritte ist ausserhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs nicht zulässig oder nur mit gesonderter schriftlicher Genehmigung durch INTEC gestattet.

Änderungen, Erweiterungen oder sonstige Eingriffe in die Software sind dem Auftraggeber nicht gestattet.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Dritten die Software - auch nicht vorübergehend - zu überlassen oder Nutzungsrechte einzuräumen

Die Software darf nur zu Datensicherungszwecken oder zur Archivierung kopiert oder vervielfältigt werden. Auf ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch INTEC kann die Software zum Anlegen eines Testsystems zum eigenen Gebrauch genutzt werden.

§9 Verzug und Nichterfüllung

INTEC kommt nur durch Mahnung, Klageerhebung oder durch Zustellung eines Mahnbescheides in Verzug. Jede Mahnung hat schriftlich zu erfolgen.

Ansprüche und Rechte aus Verzug können erst ab einer Verzugsdauer von mehr als 4 Wochen geltend gemacht werden.

Im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist Schadensersatz wegen Verzug oder Nichterfüllung auf die Höhe des Rechnungsbetrages, der ganz oder teilweise rückständigen oder nicht ausgeführten Lieferung beschränkt.

§10 Zahlungsbedingungen

Die Rechnung wird zum Tag der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt. Sie ist, falls nicht anders vereinbart, innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Werden Zahlungsfristen überschritten, sind wir berechtigt Verzugszinsen bei beiderseitigen Handelsgeschäften, Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 % über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, ohne Schadensnachweise zu fordern.

Soweit wir Verzugszinsen geltend machen, bleibt dem Kunden der Nachweis vorbehalten, daß uns kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt uns vorbehalten.

Wir sind berechtigt Lieferungen und Leistungen auch gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Eine Aufrechnung von Forderungen ist nicht möglich. Die Geltendmachung eines Rückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.

Kommt der Kunde mit mehr als € 1.500,00 oder bei Ratenzahlungen mit zwei Raten in Verzug, dürfen wir sofort unsere Gesamtforderung fällig stellen. Wir sind weiterhin berechtigt, die Weiterarbeit an noch laufenden Aufträgen einzustellen und die Bearbeitung aller Aufträge des Kunden davon abhängig zu machen, dass dieser nach seiner Wahl Vorauszahlung oder Sicherheit leistet.

Müssen wir aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden unsere Ansprüche als gefährdet ansehen, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§11 Mängelrüge und Gewährleistung

Die Gewährleistung für gelieferte Produkte einschließlich Zubehör, Datenträger und Dokumentation ist abhängig von dem jeweiligen Produkt und von der Gewährleistungsregelung des jeweiligen Herstellers. Die Gewährleistungszeit wird jeweils separat in Schriftform mitgeteilt. Die Gewährleistungszeit für durchgeführte Dienstleistungen beträgt 6 Monate.

Grundsätzlich beginnt die Gewährleistung ab Anlieferung oder Durchführung beim Kunden. Die nach §377, 378, 381 Abs.2 HGB (Kaufmännische Untersuchung- und Rügepflicht) vorgeschriebene Mängelrüge ist unverzüglich mit eingeschriebenem Brief spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Anlieferung der Ware zu erheben.

Wird ein späterer Mangel festgestellt, muß die Anzeige ebenfalls unverzüglich mit eingeschriebenem Brief nach Feststellung des Mangels erfolgen. Offensichtliche Mängel müssen vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Werktagen nach Lieferung mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

Mängel bei Hardware und Softwaredienstleistungen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Durchführung der Arbeiten sowohl mündlich als auch schriftlich mitgeteilt werden. Bei späteren Beanstandungen durch den Auftraggeber ist INTEC berechtigt die Beanstandungen abzulehnen und behält sich vor, die Betriebsbereitschaft auf Kosten des Auftraggebers herzustellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet bei Beanstandungen eine entsprechende Fehlermeldung schriftlich vorzutragen und die Beanstandung eindeutig zu beschreiben. Erfolgt dies nicht so gilt die Software bzw. Dienstleistung auch in Ansehung der Mängel als abgenommen.

Im Falle der rechtzeitig erhobenen Mängelrüge sind wir, nach unserer Wahl, zur Nachbesserung der beanstandeten Lieferung und Leistung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Minderungen des Vertragswertes oder Rückgängigmachung des Vertrages kann erst verlangt werden, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung erfolglos war oder von uns verweigert wird.

Der Kunden ist verpflichtet, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzuräumen.

Handelsübliche oder geringe mit zumutbarem technischen Aufwand, nicht vermeidbare Abweichungen in der Farbe, Maße, Gewicht oder Ausrüstung oder des Designs stellen keine Mängel dar. Qualitätsabweichungen können nur beanstandet werden, wenn die Ware nicht mehr dem Qualitätsstandard der mittleren Art und Güte entspricht. Im Übrigen bleiben Konstruktion und Formänderungen während der Lieferzeit vorbehalten, soweit der Kaufgegenstand in seiner Funktion nicht erheblich geändert wird oder die Änderung für den Kunden zumutbar ist.

Hat der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den Vertragsgegenständen vorgenommen, so erlischt jeglicher Anspruch auf Gewährleistung. Für Angaben der dem Produkt beigefügten Betriebsanleitung oder Produktbeschreibungen sowie Handbücher der Herstellerfirmen wird keine Haftung übernommen. Fehlt der verkauften Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine nachweisbar zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu.

Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nur verlangt werden, soweit die Zusicherung dem Zweck dient ihn hiergegen abzusichern.

Die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften aller Art (VDE, TÜV, Berufsgenossenschaft etc.) ist ausschließlich Sache des Kunden.

§12 Gewährleistung für Software

Software-Produkte von INTEC sind erprobt und auf ihre Funktionsfähigkeit bei sachgerechter Anwendung überprüft. Dem Lizenznehmer und Auftraggeber ist gleichwohl bekannt, daß nach den Regeln und dem Stand der Technik Mängel und Funktionsstörungen in der Software nicht völlig ausgeschlossen werden können.

INTEC leistet Gewähr dafür, daß die Programme mit den zugesicherten Funktionen übereinstimmen und den im Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft geltenden Regeln und dem Stand der Technik entsprechen. Für Produkte, die der Auftraggeber über Schnittstellen einbinden läßt, leistet INTEC bis zur Schnittstelle der eigenen Produkte Gewähr.

INTEC wird Fehler der gelieferten eigenen Software nach eigener Wahl fachgerecht beheben, sofern und soweit dies nach dem allgemein anerkannten Stand und den Regeln der Technik möglich ist. Die völlige Freiheit von Programmfehlern und ein unterbrechungs- und fehlerfreier Betrieb können nicht gewährleistet werden.

§13 Sonstige Schadensersatzansprüche

Sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Mängelfolgeschäden, Verletzung von vertraglichen oder

gesetzlichen Nebenpflichten, positiver Vertragsverletzung oder Verschulden bei Vertragsabschluß sind ausgeschlossen, es sei denn, sie sind durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch grobfahrlässiges Verhalten bzw. auf der schuldhaften Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten herbeigeführt worden.

Ansprüche wegen fahrlässiger, unterlassener Nichtaufklärung über negative Eigenschaften sind soweit, dadurch kein Sachmangel begründet wird, ausgeschlossen.

§14 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt jeweils bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum.

Der Kunde ist befugt unsere Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu nutzen.

Werden die Produkte vom Kunden weiter veräußert, so gehen sämtliche hieraus entstandenen Forderungen gegen Dritten bezogen auf den Kaufgegenstand in voller Höhe des Rechnungswertes einschließlich Mehrwertsteuer auf unser Haus über. Ungeachtet dieser Abtretung bleibt der Kunden zur Einziehung der Forderung zu diesen Produkten berechtigt.

Der Kunde ist verpflichtet auf Verlangen uns die abgetretenen Forderungen nebst deren Schuldner bekannt zu geben und uns alle für die Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Auf unser Verlangen hin, macht der Kunden dem betreffenden Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung an INTEC. Die Abtretungsregelung gilt auch für verarbeitete, umgebildete oder vermischte Vorbehaltsware.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug mit einer Forderung aus der Geschäftsverbindung, sowie dann, wenn der Kunden in Vermögensverfall gerät, seine Zahlung einstellt oder ein gerichtliches Insolvenzverfahren beantragt wird, können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte die geforderte Herausgabe unseres Eigentums verlangen.

In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, wir teilen dies ausdrücklich schriftlich mit.

Sicherheiten durch den Kunden, die uns nach diesem Vertrag zur Verfügung gestellt werden, werden von uns soweit sie zur Sicherung unserer Forderung nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, freigegeben. Der Kunde ist verpflichtet, uns von jeder Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte oder sonstigen Sicherheiten, insbesondere von Pfändungen unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§15 Schlußbestimmungen

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Dies gilt ebenso für Teilklauseln.

Gerichtsstand ist Saarbrücken. Wir sind jedoch auch berechtigt Klage am Sitz des Kunden zu erheben.

Bei Auslandsgeschäften ist die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte vereinbart.